

Eitorf, den 23.04.2012

Amt 60.2 - Tiefbauabteilung

Sachbearbeiter/-in: Klaus Schlein

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Bauen und Verkehr

08.05.2012

Tagesordnungspunkt:

Übersicht Anträge/Anregungen zur Ergänzung der öffentlichen Straßenbeleuchtung
Hier: Prioritätenfestlegung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauen und Verkehr beschließt, aus der Liste Anlage 1 zur Vorlage nach Maßgabe der jeweils im Haushalt dafür vom Rat zur Verfügung gestellten Mittel die Ergänzungen der öffentlichen Straßenbeleuchtungen mit folgender Reihenfolge umzusetzen:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Umsetzung entsprechend zu beauftragen.

Begründung:

In der Folge verschiedener, teils länger zurück liegender Beratungen zum eingangs genannten Thema wurde die Verwaltung durch Beschluss des ABV vom 06.03.2012 beauftragt, eine Übersicht aktuell in Rede befindlichen Anträge aufzustellen, um anhand dieser über das weitere Vorgehen dazu zu entscheiden. Die Übersicht ist als Anlage 1 zur Vorlage beigefügt; sie berücksichtigt den 2008 ff. getroffenen „Aktualisierungsschnitt“.

Im Haushalt 2012 stehen unter Produkt 12.01.01 (Straßenbau und Brückenunterhaltung, Kto. 531701) 5.000 € für neue Leuchten zur Verfügung. Aufgrund des Umstands, dass die Mittel bei weitem nicht zur Umsetzung aller Anregungen genügen, sah sich die Verwaltung gezwungen, unter dem Maßstab „**zwingend** wegen Verkehrssicherungspflichten notwendig“ die Standorte zu überprüfen und zu bewerten. Das Ergebnis ist aus der Übersicht zu ersehen.

Dabei ist die Verwaltung von der geltenden Sach- und Rechtslage ausgegangen: Eine öffentliche Straßenbeleuchtung ist weder durch Gesetz noch durch Rechtsverordnung ausdrücklich vorgeschrieben. Auf den in ihrer Baulast liegenden Verkehrsflächen ist die Gemeinde lediglich verpflichtet, „... nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspre-

chenden Zustand ... zu unterhalten.“ Dabei „... sind die allgemeinen Regeln der Technik, die Belange des Umweltschutzes, des Städtebaus, des öffentlichen Personennahverkehrs, der im Straßenverkehr besonders gefährdeten Personengruppen sowie des Rad- und Fußgängerschutzes angemessen zu berücksichtigen.“ Diese Formulierung des § 9 StrWG macht deutlich, dass ein weiter Beurteilungsspielraum besteht, der nur bei sehr hohem Verkehrs- und Schutzbedürfnis (Beispiel: auch bei Dunkelheit stark von Kfz- und Fußgängerverkehr belegte Kreuzungen, Straßenzüge oder Plätze) sich dieser Spielraum zu einem „muss“ für eine Beleuchtung verdichtet.

Wenn sich ein Straßenbaulastträger allerdings entschließt, eine Straßenbeleuchtung zu errichten oder zu betreiben, sollte diese technisch den einschlägigen Normen entsprechen. Dies ist in der Gemeinde Eitorf im Wesentlichen nur an nach BauGB ausgebauten Straßen der Fall, weil in länger zurück liegender Vergangenheit in der Regel keine Beleuchtungsplanung erfolgte bzw. Sparmaßgaben („Leuchten nur alle 50 m“ oder „Nachtabstaltung jeder zweiten Leuchte“) maßgeblich waren und heuet noch fortwirken.

Ergänzend ist mitzuteilen, dass eine übliche Bogen- oder Ansatzleuchte gemäß dem geltenden Straßenbeleuchtungsvertrag Folgekosten (Energie und Wartung) i.H.v. ca. 95-100 € p.a. verursacht (Strompreise 2011).

Anlage(n)

Übersicht Beleuchtungsergänzung